

Stadt Burgdorf

Der Bürgermeister



Stadt Burgdorf • 31300 Burgdorf

WGS FreieBurgdorfer
Fraktion im Rat der Stadt Burgdorf
Herrn Rüdiger Nijenhof
Potsdamer Winkel 13
31303 Burgdorf

Finanzabteilung

Schloß
Spittaplatz 5
Tel.: 05136/898-
Fax: 05136/898-172
E-Mail: finanzen@burgdorf.de

(vorerst nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur)
Datum:

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

20- Ham

25.11.2021

Anfrage gemäß Geschäftsordnung Änderung der Umsatzsteuer für Körperschaften des öffentlichen Rechts

Sehr geehrter Herr Nijenhof,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre o. g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

Bitte setzen Sie uns in Kenntnis des aktuellen Standes.

Mit der Einführung des § 2b UStG wurde eine umfassende Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand vorgenommen. Zur Einstufung der relevanten Umsatzsteuerbereiche wurden zunächst sämtliche Erträge im Rahmen einer Ertragsinventur erfasst. Der städtische Haushalt, die städtischen Dienstleistungen und sämtliche Verträge wurden hierbei hinsichtlich der Änderungen im Umsatzsteuerrecht von der Finanzabteilung beurteilt. Zusätzlich wurde ein externes Unternehmen mit der Überprüfung der besonderen Fälle auf eine mögliche künftige Umsatzsteuerrelevanz beauftragt. Das hierbei erstellte Gutachten dient als Grundlage für das weitere Vorgehen bezüglich der einzelnen Leistungen, auch im Hinblick auf mögliche Vorsteuerabzüge.

Um einen möglichen Steuerschaden für die Stadt Burgdorf zu vermeiden, werden die Abteilungen und Einrichtungen zu diesem Thema geschult. Es wird darüber hinaus eine neue Dienstanweisung für die Einhaltung der Steuervorschriften, bekannter als „Tax Compliance“ vorbereitet. Diese dient in fraglichen Fällen dann auch als Leitfaden für die Beurteilung.

Für welche Tätigkeiten/Aufgabenfelder der Stadt Burgdorf hat dieses Rechtsänderung aus Ihrer Sicht Bedeutung?

Diese Rechtsänderung wirkt sich insbesondere auf alle privat- und öffentlich-rechtlichen Bereiche aus, in denen die Stadt Burgdorf (theoretisch) in

Postanschrift:

Vor dem Hann. Tor 1
31303 Burgdorf

Tel.: 05136/898-0
Fax: 05136/898-112

info@burgdorf.de
www.burgdorf.de

Umsatzsteuer-ID:

DE115040560

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo.	08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgerbüro

Mo. und Do.	08.00-18.00 Uhr
Di.	08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr

Stadtsparkasse Burgdorf
IBAN:

DE94 2515 1371 0000 0158 59

BIC: NOLA DE 21 BUF

Gläubiger-ID:

DE11 BU10 0000 0977 41

Seite -1-

Konkurrenz zu Dritten steht, die einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Hierdurch sollen größere Wettbewerbsverzerrungen im Vergleich zur Privatwirtschaft vermieden werden. Hierunter fallen zum Beispiel Dienstleistungen vom Bauhof für Externe, einzelne Leistungen der Feuerwehr, die nicht der Gefahrenabwehr dienen oder der Verkauf von Stammbüchern im Standesamt, aber auch die Bewirtschaftung von einigen der städtischen Parkplätze.

In bestimmten Bereichen, wie der interkommunalen Zusammenarbeit oder z. B. Prüfungen vom RPA für Dritte, steht eine abschließende Beurteilung durch die Finanzämter der Länder noch aus.

Welchen personellen Mehrbedarf löst diese Änderung Ihrer Meinung nach aus, welche tarifliche Eingruppierung haben Sie für diese Aufgaben vorgesehen, wie soll diese Aufgabe gesamtorganisatorisch eingebunden werden und wie wollen Sie ihn decken?

Für die Umsetzung der Neuregelungen im Umsatzsteuerrecht ist die Abteilung für Finanzen und Steuern zuständig.

Zwischenzeitlich wurden die notwendigen Strukturen innerhalb der Abteilung aufgebaut. Die Aufgabe wird dauerhaft 0,5 Stellenanteile erfordern (0,15 Anteil E11 und 0,35 Anteil E9a). Durch interne Umstrukturierungen konnten diese notwendigen Stellenanteile (vorerst) ohne Ausweitung des Stellenplans innerhalb der Abteilung dargestellt werden.

Gibt es aus Ihrer Sicht rechtliche Regelungen, die entsprechend durch den Rat, bzw. seine Gremien zu ändern sind?

Ggfs. kann es erforderlich sein, einzelne Gebührensatzungen anzupassen. Der Rat würde in diesen Fällen rechtzeitig informiert.

Im Übrigen möchte ich auf die Vorlage M 2020 1338 vom 31.07.2020 (Umsatzsteuerrecht – interne Organisation zur Umsetzung) verweisen.

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung Ihrer Anfrage gebe ich diese und mein Antwortschreiben dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Verwaltungsangelegenheiten zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen


(Pollehn)